

Organisationsreglement IFK-Aufsichtskommission

Berufliche Grundbildungen

Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ

Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AUK	Kommission für Ausbildungsfragen und Nachwuchsförderung
BK	Berufskunde/berufskundlicher Unterricht
B&Q	Berufsentwicklung & Qualität
B&Q-Kommission	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BiPla	Bildungsplan
BiVo	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung
Bst.	Buchstabe
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
IFK	Interkantonale Fachkurse
OdA	Organisation der Arbeitswelt
QV	Qualifikationsverfahren
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
STF	Schweizerische Textilfachschule
ük	überbetrieblicher Kurs/überbetriebliche Kurse

Zweck, Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Zweck

Regelung der Organisation, der Durchführung, der Aufsicht und der Abgeltung der Interkantonalen Fachkurse für Lernende der beruflichen Grundbildungen Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ und Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA.

Art. 2 Zuständigkeit

Swiss Textiles als Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist im Sinne von Art. 1 der Leistungsvereinbarung über Interkantonale Fachkurse für die Lernenden zuständig für die folgenden Grundbildungen.

Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ

- Fachrichtung Verarbeitung
- Fachrichtung Veredlung
- Fachrichtung Seil- und Hebetchnik
- Fachrichtung Mechatronik
- Fachrichtung Design

Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA

- Schwerpunkt Herstellen textiler Produkte
- Schwerpunkt Konfektionieren technischer Textilien

Art. 3 Zentrale Rechtsgrundlagen

Allgemein

- BBG Art. 22 Abs. 5
- Berufsfachschulvereinbarung der EDK vom 22. Juni 2006
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dez. 2002 bzw. dessen Nachfolgeerlass.
- Leistungsvereinbarung über Interkantonale Fachkurse für die Lernenden der Berufe Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ und Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA.

Zusammensetzung

Art. 4 Zusammensetzung

Die IFK-Aufsichtskommission setzt sich aus Vertretungen der OdA, aus mindestens einer Vertretung des Standortkantons und einer Vertretung desjenigen Kantons zusammen, der die meisten Lernenden entsendet.

Die Zusammensetzung entspricht in der Regel derjenigen der B&Q-Kommission, wobei der Verbundpartner Bund keine Funktion hat.

Art. 5 Konstituierung

Die IFK-Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

Sie fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996.

Art. 6 Vorsitz und Präsidium

Vorsitz und Präsidium werden in einem Mandat zusammengefasst.

Es wird in der Regel von Swiss Textiles ausgefüllt und durch die Ausbildungskommission (AUK) gewählt.

Art. 7 Wahl und Amtsdauer

Die IFK-Aufsichtskommission untersteht der Ausbildungskommission (AUK) von Swiss Textiles.

Vertreterinnen oder Vertreter von Swiss Textiles

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die OdA vertreten, werden von der AUK gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Bedingung für die Ausübung der vollständigen Amtsdauer ist eine Anstellung/Tätigkeit im entsprechenden Mandat (siehe Art. 11).

Wiederwahl ist zulässig.

Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft

Die Berufsfachschulen mandatieren die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.

Vertreterin oder Vertreter der Kantone

Die Mitglieder des Verbundpartners Kantone werden von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mandatiert.

Beschlussfähigkeit und Vertraulichkeit

Art. 8 Beschlüsse

Beschlüsse in der IFK-Aufsichtskommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

Die IFK-Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn eine Person des Verbundpartners Kantone sowie mindestens die Hälfte der übrigen Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Stellungnahmen und Beschlüsse der Kommissionsmitglieder können auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

Art. 9 Vertraulichkeit

Die Kommissionsmitglieder verpflichten sich mit der Wahlannahme dazu, die aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Die Planungen, Ergebnisse, Vorgaben und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

Aufgaben, Mandat und Rollen

Art. 10 Kernaufgaben und weitere Aufgaben

Swiss Textiles beauftragt die STF mit der Durchführung der Interkantonalen Fachkurse.

Die IFK-Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beratung in der strategischen Ausrichtung und Ausbildung und hat Antragsrecht
- Beratung der Schulleitung bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen
- Förderung und Unterstützung des Kontakts zwischen den Kursorten und ihrem Umfeld
- Kenntnisnahme des Voranschlags und Abrechnung zu Handen der Kantone und Abgeben Empfehlung zur Höhe der Pauschale.

Die STF hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wöchentliche Vermittlung der schulischen Bildung (BK, ABU, Sport) gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung an den Standorten Zürich und Wattwil oder entsprechend der Fachrichtung auch an anderen Orten
- Koordination des Unterrichts (Planung, Rekrutieren und Anstellen geeigneter Lehrpersonen, Durchführung, Nachbearbeitung und Abrechnung)
- Sicherstellen des Qualitätsmanagements mittels anerkanntem Qualitätsmanagementsystem
- Budgetieren und Erstellen Jahresrechnung als separater Kostenträger zu Handen der IFK-Aufsichtskommission und Einreichen bei Standortkanton
- Einfordern der Kantonspauschalen

Die amtliche Aufsicht erfolgt durch den jeweiligen Standortkanton, vertreten durch das zuständige Amt für Berufsbildung.

Art. 11 Mandat und Rollen

Die Kommissionsmitglieder handeln gemäss Vorgaben der Mandatgeberin bzw. des Mandatgebers. Sie bringen konsolidierte Beschlüsse, Meinungen und Haltungen der Mandatgeberin/des Mandatgebers ein. Persönliche, nicht mit der Mandatgeberin/dem Mandatgeber abgestützte Empfehlungen, sind entsprechend zu deklarieren. Sie haben keine derogative Wirkung.

Die Erfüllung des Mandates hat oberste Priorität.

Das Mandat ist persönlich zu erfüllen.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Ausübung des Mandats erforderlich und obligatorisch.

Organisation

Art. 12 Sitzungshäufigkeit

Die IFK-Aufsichtskommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.

Art. 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch Swiss Textiles, Ressortleitung Bildung und Nachwuchsförderung.

Art. 14 Auftragserteilung

Die Aufträge an die IFK-Aufsichtskommission werden durch die Ausbildungskommission (AUK) erteilt. Die Präsidentin/der Präsident der IFK-Aufsichtskommission ist verantwortlich für die Planungen und Einhaltung der Termine.

Art. 15 Entschädigung

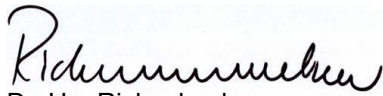
Die Kommissionsmitglieder erhalten weder Sitzungsgelder noch andere Entschädigungen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der IFK-Aufsichtskommission am 17. November 2015 vernehmlicht, durch die Ausbildungskommission (AUK) genehmigt, tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Zürich, den 19. Januar 2016

Swiss Textiles



Dr. Urs Rickenbacher
Präsident der Kommission für Ausbildungsfragen
und Nachwuchsförderung (AUK)



Peter Flückiger
Direktor

IFK-Aufsichtskommission

Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA und Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ



Michael Berger
Präsident